

VATERSCHAFTSFESTSTELLUNG

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist die Vaterschaft in einer Urkunde anzuerkennen oder gerichtlich festzustellen. Dies ist besonders wichtig, weil ein Kind ein Recht darauf hat, zu wissen, wer seine Eltern sind. Auch können für Kinder ohne rechtsgültige Vaterschaftsfeststellung weder Unterhaltsansprüche noch Renten- oder Erbsprüche geltend gemacht werden. Die Anerkennung der Vaterschaft ist bereits vor der Geburt möglich. Die Mitarbeiterinnen im Bereich Unterhalt beraten und unterstützen Mütter bei der Vaterschaftsfeststellung.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Achtes Sozialgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessordnung

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Amt für Familie und Soziales
- Wirtschaftliche Hilfen

ANSPRECHPARTNER

Frau Kühn (Buchstaben A bis H)

Email:
unterhalt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-958
zum Kontaktformular

Frau Schindler (Buchstaben I bis Q)

Email:
unterhalt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-957
zum Kontaktformular

Herr Höpfner (Teamleiter)

Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-568
zum Kontaktformular

Frau Hurtig (R - Z)

Email:
unterhalt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-956
zum Kontaktformular